

## **IHKN-Stellungnahme zur Richtlinie öffentliche Ladeinfrastruktur Elektromobilität**

Für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrter Herr Deymann,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von öffentlicher Elektroladeinfrastruktur in Niedersachsen".

Die Förderung einer bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen öffentlichen Ladeinfrastruktur begrüßen wir ausdrücklich. Durch die Förderung wird die Attraktivität von Elektrofahrzeugen gesteigert und Anreize für den Kauf geschaffen. Hiervon profitieren sowohl die Unternehmen, die eine Förderung beziehen, aber auch die Automobilindustrie mit den Zulieferbetrieben. Durch den Umstieg auf Elektromobilität werden Schadstoff- und CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt und ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet.

Folgende Anmerkungen haben wir zur Richtlinie:

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Grenze von 22 kW für die Frage „Schnelllader Ja oder Nein“ noch die richtige ist. Wir würden es begrüßen, dass als Schnelllader nur gilt, was über 100 kW Ladeleistung ermöglicht. Schnelllader sollten dann auch deutlich stärker gefördert werden.

### 4.2 Technische Voraussetzungen

- Hier heißt es: „Um ein webbasiertes Ad-hoc-Laden im Sinne der Ladesäulenverordnung zu ermöglichen wird empfohlen, WLAN an der Ladesäule öffentlich zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls wird dies in den Förderaufrufen verpflichtend.“
- Von einer verpflichtenden Bedingung von WLAN an den Ladesäulen raten wir ab, weil damit die Lösung für den Kunden teurer und zudem das Anbieterfeld eingeschränkt würde. Die Ladesäule ist in der Regel ohnehin über LTE mit dem Backend verbunden – entsprechend ist im Regelfall von einer Mobilfunkverbindung vor Ort auszugehen.
- Farbgebung sollte die Verordnung nicht spezifizieren. Auch hier würde das Angebot der zu verbauenden Hardware unnötig eingeschränkt.
- Die Bedingung eines freien Zugangs für die verschiedenen Kunden bewerten wir positiv.

### 4.4 Verwendung von EE Strom

- In dieser RL halten wir die Verpflichtung Strom aus erneuerbaren Energien zu verwenden für überzogen. Innovative Anbieter werden ohnehin damit werben und sich die EE-Erzeugung auf die Fahnen schreiben. Das bedeutet, dass die RL das

aber nicht explizit fordern muss. Wir halten es deshalb für sinnvoll, Punkt 4.4 ersatzlos zu streichen und hier auf die Marktteilnehmer zu vertrauen.

### 5.3: Höchstsätze für Netzanschluss

- In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Herstellung eines neuen Netzanschlusses obligatorisch sein. Der Fördersatz von 60 % sollte daher höher gewählt werden, idealerweise kann auch eine Komplettförderung des Netzanschlusses gewährleistet werden.  
-> Die Förderquote sollte also erhöht werden.

### 6: Sonstige Zuwendungsbestimmungen, 7.4 Monitoring

- Hier haben wir mit den Bundesfördercalls die Erfahrung gemacht, dass die nötige Datenbereitstellung und der spätere Berichtsaufwand abschreckend wirken bzw. bei kleineren Förderungen diese prohibitiv teuer macht. Hier ist unsere Anregung, in den jeweiligen Ausschreibungen klare, Fördermittelempfänger-freundliche Regelungen zu treffen und insbesondere auf regelmäßige Reportings zu verzichten. Es gilt ohnehin, dass Ladeinfrastruktur bei der BNetzA registriert werden muss und selbst bei schwacher Nutzung kommt eine Rückabwicklung und Abbau ohnehin in der Regel nicht in Frage
- Bürokratieabbau, nicht -aufbau!

### 7.6 Förderaufrufe

- Eine regionale Differenzierung und Gewichtung des Bedarfs erfolgen auch in den Bundesfördercalls. Das schafft bisweilen Intransparenz über die zu erwartende Förderhöhe – dies sollte schon im jeweiligen Förderaufruf klar herausgestellt werden, damit Antragsteller frühzeitig erkennen können, ob eine Beteiligung am Verfahren für sie sinnvoll ist.

Aufgrund der sehr kurzen Laufzeit bis Ende 2020 sprechen wir uns dafür aus, die Förderung durch das Land auch im Jahr 2021 fortzuführen.



Hendrik Schmitt  
IHKN-Hauptgeschäftsführer



Felix Jahn  
IHKN-Sprecher Mobilität und  
Verkehrsinfrastruktur

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Königstraße 19  
30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)